

DEPOSITALVERTRAG

Zur langfristigen archivischen Sicherung und Erschließung der Unterlagen im Archiv der deutschen Jugendbewegung und zur Intensivierung der Erforschung der historischen Wurzeln und der Geschichte der deutschen Jugendbewegung

wird zwischen dem Land Hessen, - im Folgenden: Das Land –
vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst,
dieses vertreten durch das Hessische Staatsarchiv Marburg,
dieses vertreten durch seinen Direktor

und

der Stiftung Jugendburg Ludwigstein und Archiv der deutschen Jugendbewegung
- Im Folgenden: Die Stiftung –
diese vertreten durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes
folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Stiftung erklärt, Verfügungsberechtigt zu sein, und hinterlegt in den Archivräumen der Jugendburg Ludwigstein unter Vorbehalt ihres Eigentumsrechts und der damit verbundenen Verwertungsrechte das in der Anlage zu diesem Vertrag näher beschriebene Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut (Archivgut) (Anlage 1) zur Betreuung durch das Hessische Staatsarchiv Marburg.

§ 2

Das Land errichtet zum Zweck der fachlichen Betreuung der in § 1 bezeichneten Archivalien auf der Burg Ludwigstein eine Außenstelle des Hessischen Staatsarchivs Marburg. Diese Außenstelle trägt den Namen „Archiv der deutschen Jugendbewegung“.

§ 3

Die Außenstelle des Hessischen Staatsarchivs Marburg wird durch eine(n) Archivar(in) mit der Ausbildung für den höheren Dienst geleitet.

§ 4

Aufgabe des Archivs der deutschen Jugendbewegung ist es, Archivalien zur Jugendbewegung zu sichern, zu erschließen und nutzbar zu machen. Archivalien, die künftig der Stiftung übereignet werden, verbleiben in deren Eigentum. Sie werden gemäß § 1 ebenfalls zur Betreuung dem Hessischen Staatsarchiv Marburg übergeben. Die Außenstelle unterstützt die wissenschaftliche Erforschung der Geschichte der deutschen Jugendbewegung mit Hilfe und unter Nutzung der Archivalien. Sie vermittelt Forschungsergebnisse an eine interessierte Öffentlichkeit durch Tagungen, Veröffentlichungen und Ausstellungen.

§ 5

Das Hessische Staatsarchiv Marburg errichtet einen Verwaltungsrat für die Außenstelle des Archivs, dem je ein Vertreter des Hessischen Staatsarchivs Marburg (Vorsitz), des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie der /die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats (§ 6) und ein von der Stiftung Jugendburg Ludwigstein kommender Vertreter angehören. Der Verwaltungsrat berät über den jährlich vom Leiter/ von der Leiterin vorzulegenden Arbeitsplan sowie über die Leitungsstelle.

§ 6

Die Archivleitung lädt mindestens einmal im Jahr den Wissenschaftlichen Beirat des Archivs zu einer Sitzung ein. Der Beirat hat die Aufgabe, die Außenstelle wissenschaftlich in ihrer Arbeit zu begleiten und zu beraten. Der Beirat hat nicht mehr als 10 Mitglieder, die auf seinen Vorschlag hin vom Verwaltungsrat berufen werden. Er besteht aus Fachleuten aus dem Archiv- und Wissenschaftsbereich. Die Mitgliedschaft beträgt drei Jahre. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt in Abstimmung zwischen Archivleitung und dem/ der Vorsitzenden des Beirats.

§ 7

Die Stiftung trägt zum Erhalt und zur Erweiterung des Archivs in der Weise bei, dass sie die durch die Außenstelle genutzten Räume (Anlage 2) einschließlich der für diese anfallenden Betriebskosten (Bauunterhaltung, Energie, Heizung, Wasser) und einfachen Hausmeister Tätigkeiten kostenlos zur Verfügung stellt; darüber hinaus fließen die Erträge aus den Verwertungsrechten (§ 1) der Außenstelle zu.

§ 8

Die Benutzung der Archivalien innerhalb der Öffnungszeiten des Lesesaals richtet sich nach den archivrechtlichen Bestimmungen des Landes, insbesondere nach der jeweils geltenden Benutzungsordnung für die Staatsarchive des Landes. Es gilt die jeweils gültige Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Kuratoriums der Stiftung Jugendburg Ludwigstein und Archiv der deutschen Jugendbewegung sowie deren Beauftragte können Archivalien innerhalb der Dienstzeiten, in Absprache mit dem/ der Archivleiter/in auch außerhalb der Dienstzeiten, entgeltfrei nutzen.

§ 9

Eine Kündigung des Vertrages ist mit Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich. Bei Kündigung des Vertrages durch die Stiftung leistet sie gegenüber dem Land Hessen Ersatz für die Aufwendungen, die während der Laufzeit des Vertrages für die sachgemäße Erschließung und Aufbewahrung der Archivalien durch das Land erbracht wurden.

Im Falle der Aufhebung oder der Auflösung der Stiftung geht das Eigentum an den Archivalien gemäß § 14 der Verfassung der Stiftung Jugendburg Ludwigstein und Archiv der deutschen Jugendbewegung an das Land über.

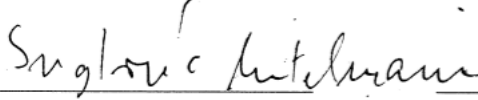
§ 10

Der Vertrag soll am 1.1.2004 in Kraft treten


Witzenhausen, den 17. Oktober 2003

Für die
Stiftung Jugendburg Ludwigstein
und Archiv der deutschen Jugendbewegung

Für das
Hessische Staatsarchiv Marburg



(Siegfried Antelmann)



(Dr. Andreas Hedwig)